Richtlinie
des Landkreises Bodenseekreis

über die Festsetzung der Preise für die bodo-Abokarte/Abokarte als Höchsttarif

1. Preise für die bodo-Abokarte/Abokarte werden im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

   a) die Abgabe von bodo-Abokarten/Abokarten zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten und -bedingungen des bodo-Gemeinschaftstarifs;
   b) den Abschluss einer Vereinbarung über die Bezuschussung der bodo-Abokarte/Abokarte mit dem Landkreis;

   Das komplette bodo-Tarifwerk ist im Internetauftritt der Verbundgesellschaft abrufbar (www.bodo.de).

   Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet des Landkreises Bodenseekreis. Soweit über den bodo mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbünden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Ausgenommen von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet der Stadtverkehre.

2. Unternehmen, welche im geografischen Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bodo-Abokarten/Abokarten anbieten, haben Anspruch auf den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis über die Bezuschussung der bodo-Abokarte/Abokarte gemäß Mustervereinbarung (Anlage).

3. Unternehmen, welche mit dem Landkreis eine Vereinbarung über die Bezuschussung der bodo-Abokarte/Abokarte abgeschlossen haben, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

E:\MAYERUM\WELTABO\2009\...\O (EG) 1370-07\RICHTLINIE\BODENSEEKREIS, 02.12.2009.DOCX

4. Unternehmen, welche mit dem Landkreis eine Vereinbarung über die Bezuschussung der bodo-Abokarte/Abokarte abgeschlossen haben, sind verpflichtet, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landkreis für den Fall, dass der Landkreis oder die Stadt die Einhaltung nachzuweisen hat, eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs in Bezug auf die Vereinbarung eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen.

5. Die Anreize gemäß Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergeben sich daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste das Marktrisiko tragen, und im Rahmen der Vereinbarung über die Bezuschussung nur einen Teil ihrer Einnahmeausfälle ausgeglichen erhalten.

6. Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist, bezogen auf diese allgemeine Vorschrift, der Verbundgesellschaft des bodo übertragen. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts erfolgt im Internetauftritt der Verbundgesellschaft (www.bodo.de).

7. Vorstehende Ziff. 3. bis 5. gelten nicht für Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis"-VO) erfüllt sind.

8. Diese allgemeine Vorschrift tritt am 2. Dezember 2009 in Kraft.

BODENSEEKREIS 29

Lothar Wölfle
Landrat